

22.11.2023  
AZ 632.6  
Julia Baisch

## **Bauvorhaben Haldenstraße 8, Pliezhausen**

### **I. Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 31 i.V.m. § 36 BauGB zur Überschreitung der Baulinie mit der Balkonerweiterung wird erteilt.

### **II. Begründung**

Beantragt wird die Erteilung einer Ausnahme für die Erweiterung des bestehenden Balkons in der Haldenstraße 8 in Pliezhausen, Flurstücksnummer 922. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleiner Auchtert“ und weicht in folgendem Punkt von dessen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften ab:

Die Baulinie wird in straßenseitiger Richtung durch den Balkon überschritten. Der bestehende Balkon überschreitet die Baulinie bereits mit einer Tiefe von 0,6 m auf einer Länge von 7,02 m. Der bestehende Balkon soll nun um 2,25 m Tiefe und einer Länge von 7,02 m erweitert werden. Gemäß der Ziffer 3 des Bebauungsplanes können entlang der Haldenstraße ausnahmsweise Überschreitungen der straßenseitig liegenden Baulinien mit untergeordneten Bauteilen (Eingangsüberdachungen, Terrassenüberdachungen, Anbauten, Vorbauten, Erker, Wintergärten u.ä.) die nicht auf die Maße nach § 5 Abs. 6 LBO beschränkt sind, bis zu einer Fläche von maximal 20 m<sup>2</sup> je Grundstück zugelassen werden. Die entsprechenden Bauteile sind nur im Untergeschoss und im Erdgeschoss zulässig.

Die Balkonerweiterung führt zu einer Überschreitung der Baulinie im Erdgeschoss um insgesamt 20 m<sup>2</sup>, sodass die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme für die Überschreitung der Baulinie mit dem Balkon gegeben sind.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 31 i.V.m. § 36 zur Überschreitung der Baulinie mit der Balkonerweiterung kann somit erteilt werden.

gez.  
Julia Baisch